



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 521

28. Juli 2021

Allgemeinverfügung

(Änderung der Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹) des Freistaats Bayern

zur Änderung der Allgemeinverfügung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM) vom 24. Juni 2020

Die Allgemeinverfügung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM) vom 24. Juni 2020 wird mit dieser Verfügung wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
 - b) Die Zeichen „(1)“ werden gestrichen.
 - c) Es wird folgender Buchst. d) angefügt:
 - „d) Die Tageskarte Plus berechtigt zwei Erwachsene und deren eigene Kinder/Enkelkinder unter 15 Jahren oder zwei beliebige Personen und maximal vier weitere Personen unter 15 Jahren am Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten (auch Rück- und Rundfahrten) zwischen der angegebenen Start- und Zielwabe sowie ab Preisstufe 10 im gesamten Linienverkehr im Verkehrsverbund Mainfranken VVM bis 3:00 Uhr des Folgetages. Bei Entwertung der Tageskarte Plus an besonderen Tagen verändert sich der Gültigkeitszeitraum der Tageskarte Plus: Bei der Entwertung am Samstag gilt die Tageskarte Plus für das gesamte Wochenende (Samstag bis Betriebsende Sonntag); an Ostern (Karsamstag bis Betriebsende Ostermontag), Pfingsten (Samstag unmittelbar vor Pfingsten bis Betriebsende Pfingstmontag) und Weihnachten (24. bis 26. Dezember, Betriebsende) gilt die Tageskarte Plus zusätzlich für die Feiertage.“
2. Ziffer 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Spiegelstrich 1 „- Rechenschritt 1“, Buchst. b) wird wie folgt neu gefasst:
 - „b) Kappung Tarifzonenhöchstgrenze, Vereinheitlichung Bartarif und Tageskarte Plus Verkaufte Stückzahlen für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Nr. 2 (Kappung Tarifzonenhöchstgrenze), nach Ziffer 2 Nr. 3 (Vereinheitlichung Bartarif) und nach Ziffer 2 Nr. 4 (Tageskarte Plus) multipliziert mit dem Tarif, den der Fahrgast jeweils vor Einführung (Kappung Tarifzonenhöchstgrenze und Vereinheitlichung Bartarif Preisstand: 01.08.2019 und Tageskarte Plus Preisstand: 01.08.2020) des jeweiligen Tickets erhalten/erworben hätte (individuelle Betrachtung). Aufgrund von Anpassungen im Fahrkartensortiment im Zusammenhang mit der Einführung der Tageskarte Plus wird für den Tarif, den der Fahrgast jeweils vor Einführung der Tageskarte Plus gekauft hätte, der Tarif gemäß Anlage 3 zugrunde gelegt. Der Referenztarif wird entsprechend der jährlichen durchschnittlichen Tarifierhöhung des VVM (beginnend ab dem 01.08.2020) dynamisiert.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

- b) Spiegelstrich 3 „- Rechenschritt 3“, Buchst. b) wird wie folgt neu gefasst:
 - „b) Kappung Tarifzonenhöchstgrenze, Vereinheitlichung Bartarif, Tageskarte Plus Bereinigte verkaufte Stückzahlen für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Nr. 2 (Kappung Tarifzonenhöchstgrenze), nach Ziffer 2 Nr. 3 (Vereinheitlichung Bartarif) und nach Ziffer 2 Nr. 4 (Tageskarte Plus) multipliziert mit dem aktuellen Tarif.“
- c) Spiegelstrich 4 „- Rechenschritt 4“, Buchst. b) wird wie folgt neu gefasst:
 - „b) Kappung Tarifzonenhöchstgrenze, Vereinheitlichung Bartarif und Tageskarte Plus Die sich aus Rechenschritt 3 ergebenden Ausgleichsleistungen werden analog der Einnahmenaufteilungsregularien der entsprechenden Tarifgruppe verteilt.“
- d) In Spiegelstrich 7 „- Rechenschritt 7“ wird nach den Worten „365-Euro-Ticket VVM“ der Halbsatz „und durch die Einführung der Tageskarte Plus ab Preisstufe 4 jeweils“ eingefügt.

3. Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Der Antrag für die Tageskarte Plus für das Abrechnungsjahr 2021 kann zeitlich abweichend von Satz 1 gestellt werden und zwar spätestens zum 31.08.2021.“
- b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Buchstabe d) werden abweichend von Satz 1 für die Bewilligungsjahre 2021 und 2022 Abschlagszahlungen wie folgt gewährt: Zum 30.09.2021 und zum 10.11.2021 wird jeweils ein Betrag von 20 % und zum 15.02.2022, zum 10.05.2022 sowie gegebenenfalls zum 10.08.2022 und zum 10.11.2022 wird jeweils ein Betrag von 22,5 % der in der Prognoseberechnung „Einführung der Tageskarte Plus im Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH“ vom 18.02.2021 prognostizierten jährlichen Mindereinnahmen, zugeordnet auf die einzelnen Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmemaufteilungsregularien, gewährt.“
- c) In Absatz 4 werden die letzten beiden Sätze durch folgenden Text ersetzt:

„Soweit der Freistaat eine unternehmensbezogene oder auf einen Verkehrsdurchführungsvertrag bezogene Überkompensationskontrolle durchführt, die die Ausgleichsleistungen aus dieser Allgemeinverfügung umfasst, kann der Freistaat entscheiden, keine weitere, separate Überkompensationskontrolle nach dieser Allgemeinverfügung durchzuführen, insbesondere wenn ein wettbewerblich vergebener Verkehrsdurchführungsvertrag bereits eine Überkompensationskontrolle vorsieht, die die Wirkung dieser Allgemeinverfügung auf Erlöse und Ausgleichsleistungen einbezieht.“

4. Die „Anlage 2“ wird durch die beiliegende „Anlage 2“ ersetzt.

5. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form² erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern:
Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz:
Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Oberfranken:
Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Unterfranken:
Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
- Regierungsbezirk Mittelfranken:
Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24-28,
- Regierungsbezirk Schwaben:
Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden

[Anlage 2:](#) Auszug Tarifbestimmungen am 01.08.2021

München, den 30. Juni 2020

Helmut S c h ü t z
Ministerialdirektor

² Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM)

Auszug Tarifbestimmungen am 01.08.2021

2.4. Tageskarten (Tageskarte Solo und Tageskarte Plus)

Tageskarten berechtigen vom Zeitpunkt der Entwertung an innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches und ihrer Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten (auch Rück- und Rundfahrten) und beliebig häufigem Umsteigen zwischen der angegebenen Start- und Zielwabe. Ausgehend von der Startwabe muss zum Erreichen der Zielwabe entlang die kürzeste Streckenführung durchfahren werden. In den Preisstufen 1 bis 3 (1 bis 3 Waben) sind sowohl die Tageskarte Solo als auch die Tageskarte Plus erhältlich. Ab der der Preisstufe 4 (4 Waben) wird nur noch die Tageskarte Plus angeboten.

Die **Tageskarte Plus** berechtigt ab Preisstufe 10 (10 Waben) zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Linienverkehr im Verkehrsverbund Mainfranken VVM. Tageskarten sind bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten (beim Erwerb an Fahrkartenautomaten der WSB werden Tageskarten bereits entwertet ausgegeben); sie gelten ab diesem Zeitpunkt bis zum Betriebsschluss des Lösungstages (3:00 Uhr des Folgetages). Bei Entwertung der Tageskarten an besonderen Tagen verändert sich der Gültigkeitszeitraum:

Bei der Entwertung am Samstag gelten Tageskarten für das gesamte Wochenende (Samstag bis Betriebsende Sonntag); an Ostern (Karsamstag bis Betriebsende Ostermontag), Pfingsten (Samstag unmittelbar vor Pfingsten bis Betriebsende Pfingstmontag) und Weihnachten (24. bis 26. Dezember, Betriebsende) gelten Tageskarten zusätzlich für die Feiertage.

Tageskarten werden als „**Tageskarte Solo**“ für eine Person ohne weitere Mitnahmeregelungen oder als „**Tageskarte Plus**“ angeboten. Die „**Tageskarte Plus**“ gilt für zwei Erwachsene und deren eigene Kinder/Enkelkinder unter 15 Jahren oder zwei beliebige Personen und maximal vier weitere Personen unter 15 Jahren. Bei Nutzung mehrerer „Tageskarten Plus“ für eine Gruppe ist eine Reservierung erforderlich.

...

3.2. 365-Euro-Ticket VVM

Zum 01.08.2020 wurde das 365-Euro-Ticket VVM für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende als Pilotprojekt eingeführt. Der Jahresfahrpreis beträgt EUR 365.- und ist entweder jährlich in einem Betrag oder in monatlichen Teilbeträgen (Abbuchung in 10 Monatsraten á 36,50 EUR per SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten. Der Erwerb ist nur in

Anlage 2

Verbindung mit einer gültigen Stammkarte für Auszubildende und Schüler gem. 3.1.möglich. Die Stammkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind. Hierbei müssen Wohnort und Ort der Ausbildung im VVM-Tarifgebiet liegen.

3.2.1. Berechtigte

Bezugsberechtigt für das 365-Euro-Ticket VVM sind die unter Ziffer 3.1 der Tarifbestimmungen (siehe auch § 1 PBefAusgIV) aufgeführten Personengruppen mit Ausnahme von Studierenden, die an einer Hochschule immatrikuliert sind und Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an ein Studium an einer Hochschule nach den für das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

Für den Erwerb einer Stammkarte ist ein Antrag erforderlich, auf dem die Schule, der Träger des jeweiligen Sozialen Dienstes bzw. der Arbeitgeber das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen hat. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

3.2.2. Gültigkeit

Das 365-Euro-Ticket VVM ist ein Jahresticket und kann zum Ersten eines jeden Kalendermonats erworben werden. Es ist als Jahresticket für 12 aufeinander folgende Kalendermonate gültig. Es gilt längstens für die Zeitdauer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Kauf des 365-Euro-Tickets VVM. Es ist verbundweit für beliebig viele Fahrten im VVM gültig. Der Übergang in die 1. Klasse bei der DB Regio ist nicht gestattet. Das 365-Euro-Ticket VVM ist ausschließlich in Verbindung mit einer gültigen Stammkarte für Auszubildende und Schüler gem. 3.1. gültig.

3.2.3. Ersatz

Bei Verlust oder Beschädigung des 365-Euro-Tickets VVM wird gegen einen Kostenbeitrag von 30,00 Euro einmalig eine Ersatzkarte für das verlorene/beschädigte 365-Euro-Ticket VVM für die restliche Laufzeit ausgestellt. Ersatz wird nur gewährt, wenn eine verbindliche Erklärung des Inhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters abgegeben wird, dass Verlust vorliegt. Ein dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldetes 365-Euro-Ticket VVM wird damit ungültig und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Ein Umtausch in andere Fahrkarten ist ausgeschlossen.

3.2.4. Erstattung

Die Kosten für das 365-Euro-Ticket VVM werden nach dem ersten Geltungstag grundsätzlich nicht mehr erstattet. Im Todesfall wird für das nicht abgefahrene oder nicht ausgenutzte 365-

Anlage 2

Euro-Ticket VVM EUR 1,00 Ersatz pro Tag ab Vorlage eines schriftlichen Nachweises geleistet. Bei monatlicher Zahlweise erlischt die Ratenzahlungspflicht im Folgemonat nach Vorlage eines schriftlichen Nachweises.

3.2.5. Härtefallklausel

Bei nachweislichem Wegzug aus dem VVM-Verbundgebiet können die Kosten für das 365-Euro-Ticket VVM auf Wunsch anteilig erstattet werden. Bei jährlicher Einmalzahlung wird für jeden nicht genutzten Kalendertag EUR 1.- erstattet. Bei monatlicher Zahlweise wird pro angefangenen Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. Ein Entgelt für die Bearbeitung wird nicht erhoben. Darüber hinaus gehende Härtefallregelungen gibt es nicht.

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.